

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 1

Artikel: Professor Dr. Max Huber und das Frauenstimmrecht
Autor: Stockmeyer, Clara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Professor Dr. Max Huber und das Frauenstimmrecht

Durch den Tod Professor Dr. Max Hubers hat die schweizerische Frauenstimmrechts-Bewegung einen treuen Freund und mutigen, überzeugten Verfechter verloren, der sich je und je in Wort und Schrift mit Eifer, ja sogar Leidenschaft für unsere Sache eingesetzt hat. Nach der Gepflogenheit der angelsächsischen Länder spricht er gern von „Erwachsenenstimmrecht“ (adult suffrage), weil dies „das Selbstverständliche des Männer- wie des Frauenstimmrechts viel besser zum Ausdruck bringt“.

Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht die Frage nach der *Gerechtigkeit*, „die oberster Leitgedanke für alle Gesetzgebung sein muss“. Die politische Gleichberechtigung der Frau aber ist eine „elementare Forderung der Gerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaate“. „Die Frauen . . . haben rechtlich und auch tatsächlich zu dem Recht, dem sie unterworfen sind, nicht mehr zu sagen als das Volk unter einem absoluten Herrscher oder früher bei uns das Volk der untertänigen Landschaft zur Zeit der souveränen Städte“; die Schweizerin ist „bloss Objekt und nicht Subjekt der Gesetzgebung“. Dem oft gegen die Frauenbewegung erhobenen Vorwurf der Gleichmacherei von vornherein die Spitze abbrechend sagt Huber: „Gerechtigkeit ist nicht notwendigerweise Gleichheit“, und fährt fort: „Aber für eine so tiefgreifende Sonderbehandlung, wie sie der Frau in den politischen Rechten auferlegt ist, müssten schon Gründe von ganz besonderem Gewicht geltend gemacht werden können“.

Auf der Musterkarte der vermeintlichen „Gründe“, die er uns präsentiert, sind lauter gute alte Bekannte zu sehen: „Der Umstand, dass die Frauen infolge ihres gegenüber dem Manne mehr emotionalen Wesen ein Element der Unruhe, Leidenschaft und Unsachlichkeit in die Politik bringen würden“; die Gefahr eines Ruckes nach links in der Politik, die Gefahr einer „Erweiterung des Wohlfahrtsstaates in einem für die wirtschaftlichen Kräfte des Landes untragbaren Masse“; die grössere Ausdehnung des Stimmrechts bei uns gegenüber dem Ausland; die Wehrpflicht der Männer, die ihnen Anspruch auf mehr Recht gibt; endlich die Stimmrechtsgegnerschaft vieler Frauen. Die Frage der möglichen praktischen Folgen nimmt er sehr ernst; er weiss, dass eine Sache theoretisch stimmen und sich in der Praxis irgendwie nicht bewähren kann. Doch seine Beobachtungen und Erfahrungen in Staaten mit Frauenstimmrecht veranlassen ihn zu den Feststellungen: „Besondere Nachteile des Erwachsenenstimmrechts sind mir nicht bekannt geworden“, oder: „Nun sind meines Wissens . . . in keinem Lande durch das Frauenstimmrecht besondere Nachteile für die Volksgemeinschaft, sei es im politischen, sei es im Leben der Familie, in Erscheinung getreten, wohl auch nicht alle Vorteile, die davon erhofft wurden“. Eine „Invasion der Frauen in die Parlamente“ hat nicht stattgefunden, ebensowenig wie ein „Ruck nach links“ oder eine „Inflation“ des Wohlfahrtsstaates. Zur „Emotio-

nalität“ und Unsachlichkeit der Frau ist zu sagen, dass „alle Entartungen der Politik, in der Demagogie und im Terror der Wahlen und Abstimmungen, in den parlamentarischen Sitten und im Parteiwesen . . . sich vom Altertum bis zur Einführung des Erwachsenenstimmrechts in ausschliesslich den Männern vorbehaltenen politischen Aktionen und Räten in ihrer ganzen Fülle gezeigt“ haben; „es wäre kaum möglich, dass es durch die Frauen noch schlimmer werden könnte; ebensogut könnte man von der Teilnahme der Frauen eine Besserung erwarten“. Bei der Interesselosigkeit mancher Frauen für Politik mögen sich die Männer ihrer eigenen Stimmfaulheit erinnern und der Oberflächlichkeit, mit der vielfach über Sachfragen abgestimmt wird. Die grössere Ausdehnung der politischen Betätigung im Vergleich zum Ausland ist erst recht kein Grund gegen das allgemeine Erwachsenenstimmrecht, beweist sie doch, „als wieviel schwerwiegender die politische Zurücksetzung von der Schweizer Frau empfunden werden muss“. Die Wehrpflicht des Mannes kann in einer Zeit, wo der Krieg „auf die ganze Volkskraft Beschlag legt und Front und Hinterland in eine gleiche Gefahrenzone verschmilzt“, nicht mehr als Grund für eine staatsbürgerliche Bevorzugung des Mannes gelten. „Ueberdies könnte die Frau auch eine sie vor allem belastende, für das Gemeinwesen nicht weniger als die Wehrhaftigkeit lebenswichtige Aufgabe geltend machen, das Gebären, Aufziehen und Erziehen der Kinder“. Schliesslich kommt Huber auch noch auf jenes „Argument gegen das Erwachsenenstimmrecht“ zu sprechen, „das selten und fast nie öffentlich vorgebracht wird, weil man sich schämt, es zu tun“; es hängt „mit der Furcht vor einer den Alkoholismus einschränkenden und belastenden Gesetzgebung“ zusammen.

Max Huber kennt aber noch einen andern Ausgangspunkt „als die Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Frau“, von dem ein Weg zur Bejahung des Frauenstimmrechts führt: die Forderung einer *Vermenschlichung des Staates*. Er weiss, dass das eine Geschlecht ohne das andere immer nur Männliches oder Weibliches, aber nicht Menschliches zustandebringt. „Seit unsere Generation die Unmenschlichkeit, welcher der Staat verfallen kann, hat kennen lernen, ist oft das Wort Pestalozzis angerufen worden, der Mensch soll nicht verstaatlicht sondern der Staat vermenschlicht werden. Zur Fülle des Menschentums gehört die Zweiheit von Mann und Frau. Eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frau im Staate ist wohl wesentlich für dessen Vermenschlichung“. Die Erteilung der politischen Rechte an die Frau kann deshalb „ein Gebot der Staatsweisheit“ sein. Nicht obgleich, sondern weil die Frau anders ist als der Mann! Huber denkt gross von der Frau. Dass ihre Grösse „in einer Sphäre liegt, die mit derjenigen, in welcher die Grösse des Mannes zur Geltung kommt, der Sphäre des Willens und des Verstandes, unvergleichbar ist“, tut ihrem Werte keinen Abbruch. Denn „zur Grösse gehört, dass die Leistung der grossen Persönlichkeit andern Menschen dauernd etwas zu geben hat, deren Lebensgrundlagen verbessert und sittliche Grösse mehrt . . . Könnten wir in die tiefsten Zusam-

menhänge des Geschehens blicken, so würden die Mütter, in denen die Generationen naturhaft und seelisch mit einander verbunden sind, als die wesentlichen Trägerinnen des Menschengeschlechts erkannt werden. Und könnten wir die Welt im Lichte der Ewigkeit sehen, so würde uns die selbstlose Liebe der Mutter am reinsten von allen irdischen die göttliche Liebe widerspiegeln“.

Max Huber ist einer Probeabstimmung unter den Frauen nicht abgeneigt. Vor allem aber ist es ihm darum zu tun, die Männer — die Stimmberechtigten — für das Erwachsenenstimmrecht zu gewinnen. An sie richtet er Worte der Aufmunterung, aber auch der ernststen Mahnung. In unserem Lande als einem Teil der „freien Welt“ ist die Entwicklung „vom Privilegienstaat zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Männer“ ohne grosse Erschütterungen und „durch die Einsicht der bis dahin Privilegierten möglich geworden . . . Im Rahmen dieser gewaltigen geschichtlichen Entwicklung wäre der Schritt vom Männerstimmrecht zum Erwachsenenstimmrecht in der Schweiz nur noch ein kleiner Schritt“. „Wenn die Männer in der Frage der Ausdehnung der politischen Rechte im Bund auf die Schweizer Frauen zu beschliessen haben, so müssen sie sich bewusst sein, dass sie nicht als die politisch Privilegierten entscheiden, sondern als die Vertreter und Treuhänder des ganzen Volkes“. Unsere Verfassung baut sich „auf dem Grundsatz der Gleichheit der Menschen als Persönlichkeiten“ auf. „Bedenklich ist es . . . wenn in einem Staate einzelne Institutionen in einem Widerspruch zu grundlegenden Gedanken einer Verfassung sind oder nach und nach zu stehen kommen“.

Wir Stimmrechtlerinnen werden diesem vornehmen, ritterlichen Mitkämpfer stets ein dankbares Andenken bewahren. Möchten unsere männlichen Mitbürger ihr Ohr seinen Mahnungen nicht verschliessen!

Clara Stockmeyer

Den Leserinnen der „Staatsbürgerin“ seien folgende Aeusserungen Professor Dr. Max Hubers über Frau und Frauenstimmrecht zur Lektüre empfohlen:

Zweimal Ja. „Staatsbürgerin“ 1948, Nr. 1 (abgedr. aus NZZ, 25. Nov. 47)

Zur Frage des Erwachsenenstimmrechts.

„Staatsbürgerin“ 1951, Nr. 4 (abgedr. aus NZZ, 14. März 51)

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht

„Staatsbürgerin“ 1951, Nr. 5.

Vorwort zum Gutachten von Prof. Dr. W. Kägi

(abgedr. Schweizer Frauenblatt, 8. Januar 1960)

Vorwort zu Martin Hürlimann, Grosse Schweizer

(teilweise abgedr. Schweizer Frauenblatt, 8. Januar 1960)